

Verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung in den Osterferien 2023

Bitte in Druckschrift
ausfüllen

(Anschrift Erziehungsberechtigte)

Tel. _____ weitere Tel.-Nummern für Notfälle: _____

Hiermit melde(n) ich/wir meinen (unseren) Sohn/ meine (unsere) Tochter

_____, geb. am _____

verbindlich zur unten angekreuzten Ferienbetreuung an.

Unser(e) Sohn/Tochter darf nach der Betreuung allein nach Hause gehen: []

Von den Erläuterungen zur Ferienbetreuung sowie den zu entrichtenden Elternanteilen und Zahlungsmodalitäten habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.

Einkommensstufe für die Elternanteile: I [] II [] III [] IV [] V [] VI [] VII []

Anzahl der Kinder in der Familie: []

Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Bitte innerhalb der Ferien für **Modell A** oder **B** entscheiden und gewünschte Betreuung ankreuzen.

Rückgabe der Anmeldung bis **spätestens 08.03.2023!**

(Rückgabetermin bitte unbedingt einhalten!)

Modell A [] 7.00 – 13.00 Uhr

Modell B [] 7.00 – 17.00 Uhr

[] Mo. 03.04.23

[] Di. 04.04.23

[] Mi. 05.04.23

[] Do. 06.04.23

[] Di. 11.04.23

[] Mi. 12.04.23

[] Do. 13.04.23

[] Fr. 14.04.23

Mittagessen (3,30 €) bei Modell B erwünscht: [] ja [] nein

Wichtige Informationen zur Ferienbetreuung:

Bitte immer **Turnschuhe** mitbringen.

Bringen Sie Ihr Kind bis spätestens **8.30 Uhr** zur Betreuung, Ganztageskinder können frühestens um **15.30 Uhr** abgeholt werden.

Bitte geben Sie Ihrem Kind ausreichend **Vesper** mit. Die Ganztagesbetreuung kann mit Mittagessen gebucht werden. Darüber hinaus ist keine Verpflegung vorgesehen.

Die Ferienbetreuung findet nur statt, wenn sich mind. 5 Teilnehmer/innen anmelden!

Telefon-Nummern Betreuung: 395-8127 (Betreuungsraum), 0151/62912619
Sofern Ihr Kind nicht an der gebuchten Ferienbetreuung teilnehmen kann, melden Sie es
bitte unbedingt telefonisch beim Betreuungsteam ab.

Teilnahmebestätigung der Stadtverwaltung

Nur von der Stadtverwaltung auszufüllen: Die Teilnahme wird wie ausgewählt bestätigt!

Datum _____ Unterschrift _____

Folgende Betreuungsbeiträge (inklusive Mittagessen) werden nach den Ferien von Ihrem Konto
abgebucht:

Die Ferienbetreuung findet in den Betreuungsräumen der Sieben-Keltern-Schule statt!

Abbuchungsermächtigung

Ich/wir ermächtige(n) die Stadtverwaltung Metzingen die Elternanteile für die

Ferienbetreuung

von meinem/ unserem Konto IBAN-Nr. _____

BIC: _____

bei der Bank _____

(genaue Bezeichnung des kontoführenden Bankinstitutes)

**Bitte in Druckschrift
ausfüllen**

bis auf Widerruf abzubuchen.

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, zu dem jeweiligen Abbuchungstermin für ein
ausreichendes Guthaben auf dem Konto zu sorgen. Ist eine Abbuchung nicht möglich und liegen
die Gründe dafür beim Zahlungspflichtigen, so hat er auch die anfallenden Gebühren zu tragen.

Name des Kontoinhabers: _____

Metzingen, den _____

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw. des Kontoinhabers

Ferienbetreuung

Elternentgelte und Einkommensstufen ab Schuljahr 2019/2020

Halbtagesbetreuung von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr (Modul A)

Kosten pro Buchungstag

Stufe	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4
I -25.000 €	6,00 €	4,50 €	3,00 €	1,50 €
II -35.000 €	9,00 €	6,80 €	4,50 €	2,30 €
III -45.000 €	12,00 €	9,00 €	6,00 €	3,00 €
IV -55.000 €	15,00 €	11,30 €	7,50 €	3,80 €
V -65.000 €	18,00 €	13,50 €	9,00 €	4,50 €
VI -75.000 €	21,00 €	15,80 €	10,50 €	5,30 €
VII >75.000 €	24,00 €	18,00 €	12,00 €	6,00 €

Ganztagesbetreuung von 7.00 bis 17.00 Uhr (Modul B)

Kosten pro Buchungstag; zusätzlich kostet das Mittagessen pro Tag 3,30 €

Stufe	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4
I -25.000 €	8,80 €	6,60 €	4,40 €	2,20 €
II -35.000 €	13,20 €	9,90 €	6,60 €	3,30 €
III -45.000 €	17,60 €	13,20 €	8,80 €	4,40 €
IV -55.000 €	22,00 €	16,50 €	11,00 €	5,50 €
V -65.000 €	26,40 €	19,80 €	13,20 €	6,60 €
VI -75.000 €	30,80 €	23,10 €	15,40 €	7,70 €
VII >75.000 €	35,20 €	26,40 €	17,60 €	8,80 €

Informationen zum Betreuungsentgelt an den Metzinger Grundschulen und zur Selbsteinstufung

Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an den kommunalen Betreuungsangeboten (inklusive Ferienbetreuung) werden **einkommensabhängige Elternanteile** erhoben. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind darin nicht enthalten.

I. Maßgebliches Einkommen

Als maßgebliches Einkommen für die Einstufung gelten die Einnahmen des vorhergehenden vollen Kalenderjahres, also das **Jahres-Bruttoeinkommen** der Familiengemeinschaft. Einkommensgrundlage sind Einnahmen:

- aus nichtselbständiger Arbeit (einschließlich Urlaubs-/Weihnachtsgeld oder 13./14.Gehalt),
- aus selbständiger Arbeit,
- aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden),
- aus Vermietung/Verpachtung,
- Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung, Sozialhilfeleistungen (auch Wohngeld)
- Elterngeld (300 € pro Monat Freibetrag), Unterhaltszahlungen, Rente
- aus Gewerbebetrieben, Land- und Forstwirtschaft und Einkünfte i.S. des Einkommensteuergesetzes § 22.

Ausnahme: Kindergeld gilt nicht als Einkommen.

Zum maßgeblichen Personenkreis für die Ermittlung des Einkommens zählen die Eltern/Personensorgeberechtigten und deren kindergeldberechtigten Kinder. Bei Lebensgemeinschaften ist das Einkommen beider Partner maßgebend. Reduziert sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr, kann auf Nachweis eine niedrigere Einstufung beantragt werden. Schuldverpflichtungen oder Verluste aus Vermietung/Verpachtung finden keine Anrechnung.

Abzüge

Je kindergeldberechtigtes Kind in der Familie/Haushaltsgemeinschaft können pro Jahr 3000,-€ vom maßgeblichen Einkommen abgezogen werden (Kinderfreibetrag). Dies gilt auch für Kinder, die außerhalb der Familiengemeinschaft leben, sofern für diese gesetzlich geregelten Unterhaltsverpflichtungen bestehen und nachweislich gezahlt werden.

Aus dem verbleibenden Einkommen ergibt sich die jeweilige Entgeltstufe, in die sich die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten selbstverpflichtend eingruppieren.

II. Kinder in der Familie

Bei der Entgeltstufe werden alle kindergeldberechtigten Kinder berücksichtigt, die in derselben Haushaltsgemeinschaft leben, wie das zu den Betreuungsangeboten angemeldete Kind. Kinder bzw. Geschwister, die ihren Lebensmittelpunkt in einer anderen Haushaltsgemeinschaft haben, können damit nicht angerechnet werden, unabhängig davon ob für sie Unterhalt bezahlt oder Kindergeld bezogen wird.

III. Die Selbsteinschätzung ist bei jeder Anmeldung neu vorzunehmen.

IV. Wichtige Hinweise

Die Stadt Metzingen ist jederzeit berechtigt, **Stichprobenkontrollen** durchzuführen und entsprechende Einkommensnachweise zu verlangen.

Werden keine, unvollständige, falsche oder nicht rechtzeitige Angaben zum Einkommen gemacht, so kann der Betreuungsvertrag abgelehnt oder aufgekündigt werden. Ersatzweise ist auch eine Entgelteinstufung in der Höchststufe möglich. Auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben fehlende Elternanteile, sind auch rückwirkend zu ersetzen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Stadtverwaltung Metzingen, Fachbereich Schule, Kultur, Sport: Frau Nißle, Tel. 07123/925-373 oder Frau Buck, Tel. 07123/925-291. Wir geben gerne Auskunft.